Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/4/22 98/13/0067

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.04.1998

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag
61/01 Familienlastenausgleich

Norm

EStG 1988 §33 Abs4 Z3 lita idF 1992/312;
FamLAG 1967 §26 Abs1;
FamLAG 1967 §29;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/12/10 97/13/0185 2

Stammrechtssatz

Für die Rückforderung nach § 26 Abs 1 FamLAG (der nach § 33 Abs 4 Z 3 lit a letzter Satz EStG 1988 auch betreffend Kinderabsetzbeiträge anzuwenden ist) kommt es nur auf die objektive Unrechtmäßigkeit des Bezuges der Familienbeihilfe an (soweit nicht § 26 Abs 1 zweiter Halbsatz legcit zur Anwendung kommt). Allenfalls im Bereich der Strafbarkeit nach § 29 FamLAG relevante subjektive Elemente der Vorwerfbarkeit des Verhaltens können für die Rückforderung der Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbeträge dahingestellt bleiben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998130067.X06

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at